



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2014

Ausgegeben zu Münster am 9. September 2014

Nr. 34

<i>Inhalt</i>	Seite
Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Studentenwerks Münster zum 31.12.2013	2483
Wahlrechtsreformsatzung für das Wahlrecht der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster vom 30.06.2014	2485
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.09.2014	2505

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2014/34
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



JAHRESABSCHLUSS

BILANZ ZUM 31.12.2013



	31.12.2013 T€	31.12.2012 T€
AKTIVA		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	322,5	353,5
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	165.949,8	147.585,2
2. Technische Anlagen und Maschinen	721,0	806,6
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.356,4	3.581,9
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.979,8	3.165,5
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	25,0	25,0
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	788,7	730,1
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	393,3	331,0
2. Waren	70,4	71,8
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	281,3	356,2
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	27,9	23,8
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.519,4	1.633,7
4. sonstige Wertpapiere	0,0	0,0
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	18.324,8	11.828,0
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
davon Disagio: 438,5 T€ (im Vorjahr 399,1 T€)	499,7	512,2
	201.260,1	171.004,5
<u>Treuhandvermögen</u>		
Forderungen aus der Rückforderung von Förderungsleistungen nach dem BAföG	1.172,3	1.221,8
PASSIVA		
A. EIGENKAPITAL		
I. Anlagekapital	19.029,1	17.745,6
II. Rücklagen	21.456,5	21.284,4
III. Bilanzergebnis	-2.365,7	-1.266,3
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		
1. Verwendete Zuschüsse	74.553,0	75.379,6
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	324,6	339,4
2. Steuerrückstellungen	50,6	41,7
3. Sonstige Rückstellungen	2.482,0	2.323,1
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	78.437,6	48.112,8
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.555,4	1.440,1
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,0	0,0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.521,5	2.342,0
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	3.215,5	3.262,1
	201.260,1	171.004,5
<u>Treuhandverbindlichkeiten</u>		
Verbindlichkeiten aus BAföG-Forderungen	1.172,3	1.221,8

JAHRESABSCHLUSS
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 01.01. - 31.12.2013



	2013 T€	2012 T€
1. Umsatzerlöse	26.062,6	25.832,3
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0
3. Erträge aus Sozialbeiträgen	7.537,3	7.160,4
4. Erträge aus Zuschüssen	7.312,6	6.987,6
5. Sonstige betriebliche Erträge	3.087,2	8.047,0
Gesamtleistung	<u>43.999,8</u>	<u>48.027,4</u>
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-6.081,7	-6.157,3
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.239,9	-7.692,8
	<u>-14.321,6</u>	<u>-13.850,1</u>
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-15.650,4	-15.011,9
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 1.105.544,14 € (Vorjahr: 1.077.209,32 €)	-4.153,3	-4.081,6
	<u>-19.803,7</u>	<u>-19.093,5</u>
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände und Sachanlagen	-4.646,4	-4.224,4
9. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.453,0	1.573,6
	<u>-3.193,4</u>	<u>-2.650,8</u>
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.119,5	-6.780,9
11. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlage- Vermögens	0,0	0,0
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,0	0,0
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40,1	261,3
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.114,7	-958,3
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>486,9</u>	<u>4.955,1</u>
16. Außerordentliche Erträge	0,0	
17. Außerordentliche Aufwendungen	0,0	-5.108,1
18. Außerordentliches Ergebnis	<u>0,0</u>	<u>-5.108,1</u>
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4,4	2,4
20. Sonstige Steuern	-135,1	-112,4
21. Jahresfehlbetrag/-überschuss	356,2	-263,1
22. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-1.266,3	-567,5
23. Entnahmen aus dem Anlagekapital	256,2	256,3
24. Entnahmen aus den Rücklagen	0,0	1.182,7
25. Einstellungen in das Anlagekapital	-1.539,7	-1.692,4
26. Einstellungen in Rücklagen	-172,1	-182,3
27. Bilanzergebnis	<u>-2.365,7</u>	<u>-1.266,3</u>

Wahlrechtsreformsatzung für das Wahlrecht der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster vom 30.6.2014

Art. 1:Neufassung der Wahlordnung

Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenveterung der Studierendenschaft der Universität Münster

Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen

§ 3a Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenveterung

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlgane

§ 6 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses

§ 7 Datenschutz

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen

§ 8 Wahlberechtigtenverzeichnis

§ 9 Wahlbekanntmachung

§ 10 Wahlbewerbung

§ 11 Wahlbenachrichtigung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen

§ 12 Wahlverfahren in Sonderfällen

§ 13 Stimmzettel

§ 14 Stimmabgabe

§ 15 Briefwahl

§ 16 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

Vierter Abschnitt: Wahlergebnis, Zusammentritt der Vertretungen

§ 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 18 Zusammentritt der Vertretungen

§ 19 Wahlprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20 Fristen

§ 21 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

§ 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung der Studierendenschaft der Universität Münster (Vertretungen).

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die Fachschaftsvertretungen von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft und die Ausländische Studierendenvertretung von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt

1. beim Studierendenparlament einunddreißig;
2. bei den Fachschaftsvertretungen elf; bei Fachschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern fünfzehn;
3. bei der Ausländischen Studierendenvertretung elf; bei mehr als 1000 ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft fünfzehn.

(3) Gewählt wird nach Wahllisten, Einzelbewerbungen und Wahlvorschlägen nach Maßgabe von § 10 und § 12.

(4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(5) Die Wahlen erfolgen zeitgleich. Die Wahlen dauern mindestens vier und höchstens fünf aufeinander folgende Vorlesungstage. Sie finden statt vom letzten Montag im November bis zum darauf folgenden Freitag, sofern das Studierendenparlament nichts Anderweitiges beschließt.

§ 3 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen

(1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament bildet die Studierendenschaft, bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen jede Fachschaft einen Wahlkreis. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme, die sie/er für eine Kandidatin/einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt. Bei der Verteilung der Sitze auf die angetretenen Listen werden nur die Listen berücksichtigt, die mindestens drei vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

(2) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter durch Los, welche der gleichrangigen Listen den Sitz erhält.

(3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidatenenthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze der Vertretung vermindert sich entsprechend.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 3a Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung

(1) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung werden fünf Wahlkreise gebildet:

1. Kontinent Afrika (einschließlich Ägypten, Madagaskar, Kapverdische Inseln, Seychellen, Mauritius)
2. Kontinent Asien und Ozeanien (einschließlich Indonesien, Saudi Arabien, Kasachstan, Papua-Neuguinea, Malediven)
3. Süd- und Mittelamerika (einschließlich Kuba, Bahamas und restliche Staaten in der Karibik)
4. EU-Staaten, Nordamerika, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen
5. Resteuropa (einschließlich Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan) und restliche Staaten.

(2) Jedem Wahlkreis fällt mindestens ein Sitz zu. Die restlichen Sitze nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 verringert um fünf Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren von Saint-Laguë mit ungeraden Divisoren nach der Anzahl der in den Wahlkreisen wahlberechtigten ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft verteilt.

(3) Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin/einen Kandidaten in ihrem/seinen Wahlkreis abgibt. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen ihres Wahlkreises auf sich vereinen.

(4) Werden weniger Personen in die ASV gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der ASV aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten desselben Wahlkreises zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter durch Los über die Reihenfolge der Wahlkreisnachrückliste.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Zum Studierendenparlament sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

(2) Zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und an der Universität Münster eingeschrieben sind. Zu den Fachschaftsvertretungen sind Mitglieder der Studierendenschaft wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster für eins der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Fächer eingeschrieben sind.

(3) Zur Ausländischen Studierendenvertretung sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Ausländisch ist, wer nicht die Deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Das Wahlrecht beschränkt sich auf den Wahlkreis, zu dem die/der Studierende aufgrund ihrer/seiner Staatsangehörigkeit gehört. Staatenlose sind dem Wahlkreis zugeordnet, in dem ihr Geburtsort liegt.

§ 5 Wahlgorgane

(1) Wahlgorgane sind der Zentrale Wahlausschuss und die Wahlleiterin/der Wahlleiter.

(2) Spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag, wählt das amtierende Studierendenparlament die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom Vorstand der ASV sowie Kandidatinnen und Kandidaten können dem Zentralen Wahlausschuss nicht angehören.

(4) Der Zentrale Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 47. Tag vor dem ersten Wahltag, aus seiner Mitte die Wahlleiterin/den Wahlleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung durch Beschluss.

(6) Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.

(7) Der Zentrale Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen/Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Abs. 3 gilt für die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer fest. Diese Kriterien müssen vom Studierendenparlament bestätigt werden.

§ 6 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses

- (1) Für die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen. Der Zentrale Wahlausschuss kann eine von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form der Einladung abweichende Form beschließen.
- (3) Duldet eine Beschlussfassung keinen Aufschub, kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter mit sechsstündiger Einladungsfrist eine Eilsitzung einberufen. Beschlüsse einer Eilsitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses.
- (4) Ist auch durch eine Eilsitzung eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, so kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter mit einem anderen Mitglied des Zentralen Wahlausschusses entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Zentralen Wahlausschuss zur Genehmigung vorzulegen und unverzüglich der/dem Vorsitzenden des AStA mitzuteilen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Erhobene personenbezogene Daten dürfen nur zur Durchführung der Wahlen verwendet werden, für die sie bestimmt sind.
- (3) Erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich nach der Konstituierung der der aus der Wahl hervorgegangenen nachfolgenden Vertretung zu löschen, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse überwiegt.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen

§ 8 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen der/des Wahlberechtigten, ihre/seine Matrikelnummer und im Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält sowie die Wahlkreiszugehörigkeit für die ASV-Wahl und die Fachschaftszugehörigkeit, für die die Wählerin/der Wähler wahlberechtigt ist, enthält (Wahlberechtigtenverzeichnis).
- (2) Ein weiteres Wahlberechtigtenverzeichnis enthält neben diesen Angaben zusätzlich sämtliche Studienfächer, für die die Wahlberechtigten am 35. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind und zusätzlich das Geburtsdatum und den Geburtsort der Wahlberechtigten. Dieses Verzeichnis ist ausschließlich dem Zentralen Wahlausschuss zwecks Überprüfung der Wählbarkeit zugänglich zu machen.
- (3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 20. bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag außer an gesetzlichen Feiertagen an den vom Zentralen Wahlausschuss

spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag.

§8a Vorläufiges Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag ein vorläufiges Wahlberechtigtenverzeichnis auf.

(2) Das vorläufige Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag zur Einsicht auszulegen. § 8 Abs. 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 9 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahlen bis spätestens zum 35. Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Die Wahlen sind durch Aushang bekanntzumachen. Der Zentrale Wahlausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(3) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung der zu wählenden Vertretung,
5. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
6. die Frist, innerhalb der Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
8. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 3 und § 3a,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 8 Abs. 4,
- 11a. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des vorläufigen Wahlberechtigtenverzeichnisses,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
13. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 10 Wahlbewerbung

(1) Die Wahlbewerbung ist bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unwiderruflich einzureichen.

(2) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen. Die Listen enthalten die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sowie ihre Reihenfolge. Jede Liste hat der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einen Listenverantwortlichen zu benennen. Listen,

die nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten, sind zulässig. Mit der Wahlbewerbung ist eine unwiderrufliche, persönlich unterschriebene Einverständniserklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse und – so vorhanden – Telefonnummer der Kandidatin/des Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll.

(2a) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst in ihrem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen. Abs. 2 S. 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von Einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützung). Dies gilt nicht, wenn die Wahlbewerbung von einer bereits in der Vertretung vertretenen Liste abgegeben wird. Eine Liste ist bereits in der Vertretung vertreten, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist. Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift der Unterstützerin/des Unterstützers enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich. Gültige Einverständniserklärungen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.

(4) Eine Kandidatin/ein Kandidat darf in einem Wahlkreis nicht in mehrere Wahllisten aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf in einem Wahlkreis nicht mehrere Einverständniserklärungen oder Unterstützerlisten unterzeichnen.

(5) Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Abs. 1 eingereicht worden sind, sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter sofort zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihr/ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich an die für die Wahlbewerbung verantwortliche Person zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. Ein nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigter Mangel hat, wenn ein Vorschlag einer Wahlliste mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit der Wahlliste, wenn ein einzelner Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, auch wenn der Vorschlag Teil einer Wahlliste ist, mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit nur dieses einzelnen Vorschlags zur Folge.

(6) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Abs. 5 trifft die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 11 Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlbenachrichtigungen werden nicht verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.

(2) Werden abweichend von Abs. 1 Wahlbenachrichtigungen verschickt, enthalten sie:

1. die Angaben über die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. die zu wählende Vertretung, sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
5. die Frist, innerhalb der die Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
6. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
7. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 3 und § 3a,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen

§ 12 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird in einem Wahlkreis bei der Wahl zum Studierendenparlament oder zu einer Fachschaftsvertretung nur eine gültige Wahlbewerbung eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten aller Wahlbewerbungen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte zu wählen (Wahlvorschläge). Diese Wahlvorschläge sind bei der Auszählung der Stimmen genauso wie Kandidatinnen/Kandidaten, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, zu berücksichtigen. Es gilt Mehrheitswahl, sobald die Möglichkeit besteht, Wahlvorschläge zu machen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitgliedergewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter per Los.

(1a) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte aus ihrem Wahlkreis zu wählen (Wahlvorschläge). Abs. 1 S. 2-5 gelten entsprechend.

(2) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 13 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind ausschließlich die vom Zentralen Wahlausschuss bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.(2) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Bezeichnung der Wahllisten - mit den Namen der Kandidatinnen/Kandidaten - in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(2a) Die Stimmzettel für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten, in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen.

(2) Daraufhin legt die Wählerin/ der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Ist der Stimmzettel nur einseitig bedruckt, so ist kein Wahlumschlag erforderlich. Wird aus diesem Grunde auf die Verwendung eines Umschlags verzichtet, so ist der Stimmzettel vor Einwurf in die Urne zu falten. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter trägt Sorge, dass dafür auf dem Stimmzettel ein Hinweisangebracht wird.

(3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Nennung der Matrikelnummer nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 15 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter schriftlich die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss bis zum fünften Tag vor dem ersten Wahltag zugehen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(2) Die Briefwählerin/Der Briefwähler erhält die Briefwahlunterlagen, mindestens den/die Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten der Wahlleiterin/dem Wahlleiter verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein

2. in einem besonderen Wahlumschlag ihre(n) Stimmzettel

per Post oder durch einen Briefboten so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 12.00 Uhr eingeht.

(4) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter nimmt die Briefwahlstimmen entgegen, prüft im Beisein eines weiteren Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses den Inhalt des Wahlbriefumschlags und den Wahlschein und wirft die Wahlumschläge in die vorher bestimmte Urne ein.

§ 16 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat am vierten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Zentrale Wahlausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Universität eine ausreichende Anzahl an Wahlurnenaufgestellt wird.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich zwei Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses gleichzeitig davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Zentralen Wahlausschuss bestimmte Personen (Wahlhelferinnen/Wahlhelfer) anwesend sein.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jeden Wahlraum getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf alle Kandidatinnen/Kandidaten einer jeden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jede Wahlliste getrennt die auf die Kandidatinnen/Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlbewerbungen, das Wahlberechtigtenverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sofern dieser Zusatz nicht dem Zweck dient, die Kandidatin/den Kandidaten eindeutig zu kennzeichnen.

(5) Wird ein Stimmzettel nicht gekennzeichnet, so gilt dieser Stimmzettel als Stimmenthaltung.

(6) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Wahl hat der Zentrale Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerinnen/Schriftführer und der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wählerinnen/Wähler,
3. den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Stimmabgaben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Person,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und der Schriftführerinnen/Schriftführer.

Vierter Abschnitt: Wahlergebnis, Zusammentritt der Vertretungen

§ 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unverzüglich durch Aushang öffentlich in der Studierendenschaft bekanntzumachen. Der Zentrale Wahlausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(2) Der Inhalt der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 16 Abs. 7 Nr. 2 -8.

§ 18 Zusammentritt der Vertretungen

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen finden spätestens am 28. Tag nach dem letzten Wahltag statt.

(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter leitet diese Sitzung des Studierendenparlaments bis zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Studierendenparlaments. Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die Satzung der jeweiligen Fachschaft nichts Anderweitiges regelt.

(3a) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter leitet diese Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden der Ausländischen Studierendenvertretung.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede/jeder Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem AStA-Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Ein Mitglied ist auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf seine Wahl erstreckt. Die Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.

(4) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20 Fristen

Für die in dieser Wahlordnung genannten Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei der Berechnung der Termine bleibt die Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar außer Ansatz mit der Folge, dass sich die in diese Zeit fallenden und die späteren Termine entsprechend verschieben.

§ 21 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

(1) Auf Antrag der Wahlleiterin/des Wahlleiters leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,
2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,

4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidatinnen/Kandidaten und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,

5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Abs. 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen. Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 5 ist bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Der Antrag auf Erstellung eines Verzeichnisses nach § 8a Nr. 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.

(3) Kosten für die Leistungen nach Abs. 1 werden nicht erhoben.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Das Studierendenparlament kann der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und dem Zentralen Wahlausschuss im Rahmen seines Weisungsrechts allgemeine Anweisungen für die Durchführungen der Wahlen geben. Durch diese Anweisungen werden Rechte Dritter weder begründet noch beschränkt oder aufgehoben.

(3) Diese Wahlordnung kann nur vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Wahlordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

Art. 2: Wahldurchführungsanweisungen

Das Studierendenparlament erteilt gem. § 22 Abs. 2 der WO folgende Anweisungen:

Anwendungsrichtlinien zur Wahlordnung

Diese Richtlinien wenden sich, soweit sich aus ihnen oder anderen Vorschriften, insbesondere aus der Wahlordnung, nichts Abweichendes ergibt, an die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

Allgemein: Die Formvorschriften, insbesondere die Schriftformvorschriften, sind einzuhalten. Die Fristen der Wahlordnung sind einzuhalten.

Zu § 5 Abs. 1,7, § 10 Abs. 1: Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses, die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie die Listenverantwortlichen sind im groben Überblick auf mögliche strafrechtlichen Folgen vorsätzlicher Wahlmanipulation (Strafbarkeit nach den allgemeinen Regeln, u.U. z.B. Urkundenfälschungsdelikte) und auf mögliche zivilrechtliche Folgen vorsätzlicher und (grob) fahrlässiger Wahlmanipulation (z.B. Schadensersatz) hinzuweisen.

Zu § 5 Abs. 3:Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind auf die Inkompatibilitätsvorschriften hinzuweisen.

Zu § 5 Abs. 7:Sofern das Studierendenparlament bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag nichts Abweichendes beschließt, gelten folgende Kriterien zu Auswahl von Wahlhelferinnen/Wahlhelfern als bestätigt (§ 5 Abs. 7 S. 4 WO):

Die Kriterien sind in absteigender Reihenfolge anzuwenden.

1. Wahlhelferin/Wahlhelfer kann nur sein, wer Mitglied der Studierendenschaft ist. Wahlhelferin/Wahlhelfer kann nicht sein, wer nach § 5 Abs. 7 S. 2, Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Zentrale Wahlausschuss kann Wahlhelferinnen/Wahlhelfer berufen, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl notwendig ist.

2. Wahlhelferin/Wahlhelfer kann nur sein, wer nicht offenkundig ungeeignet ist. Offenkundig ungeeignet ist insbesondere, wer wegen einer rechtswidrigen Tat im Zusammenhang mit einer Wahl rechtskräftig verurteilt ist oder wem bei vergangenen Wahlen als Wahlhelferin/Wahlhelfer in besonders hohem Maße die nötige Zuverlässigkeit fehlte.

3. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer müssen über die notwendigen Deutsch- und EDV-Kenntnisse verfügen.

4. Erfahrene und unerfahrenen Wahlhelferinnen/Wahlhelfern sollen in einem ausgewogenen Verhältnis eingesetzt werden.

5. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sind nach ihrer voraussichtlichen Verfügbarkeit während der Wahlwoche auszuwählen. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer, deren tatsächliche Verfügbarkeit während der Wahlwoche erheblich von der vorläufigen Verfügbarkeit abweicht, können ersetzt werden.

Zu § 7:Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind im Überblick auf die geltenden Datenschutzbestimmungen hinzuweisen.

Zu § 8 Abs. 3: Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist täglich mindestens sechs Stunden zu üblichen Bürozeiten zur Einsicht auszulegen.

Zu § 8a Abs. 2: Das vorläufige Wahlberechtigtenverzeichnis ist täglich mindestens drei Stunden zu üblichen Bürozeiten zur Einsicht auszulegen.

Zu § 8a, § 9 Abs. 3 Nr. 11a: Die Studierenden sind in der Wahlbekanntmachung darauf hinzuweisen, dass sie insbesondere ihre Fachschaftszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen der Ausländischen Studierendenvertretung bis zum 25. Tag vor dem ersten Wahltag im Rahmen der sonstigen Ordnungen der Universität Münster ändern können.

Zu § 9 Abs. 2 S. 2:Die Wahlen sollen durch weitere Aushänge, Information der Fachschaften und über Emailverteiler der Verfassten Studierendenschaft und der Universität bekanntgemacht werden. Das Recht des Zentralen Wahlausschusses, weitere Formen der Bekanntmachung anzuordnen, bleibt unberührt.

Zu § 10: Kandidatinnen und Kandidaten sind über den Eingang ihrer Wahlbewerbung per E-Mail zu informieren.

Zu § 10 Abs. 1: Die Listenverantwortlichen sollen auf von den jeweilig zuständigen Gebäudeverwaltungen erlassenen Einschränkungen des Wahlkampfes, insbesondere in den Mensen, hingewiesen werden. Die Listenverantwortlichen sollen auf die ortsrechtlich verankerten Einschränkungen des Wahlkampfes, insbesondere auf Plakatierungsverbote am Aasee durch Grünanlagensatzungen, hingewiesen werden.

Zu § 15 Abs. 4: Die jeweilige Urne ist im Vorhinein so zu wählen, dass erwartungsgemäß möglichst viele Stimmen der Wahlkreise, für die Briefwahl beantragt wurde, an dieser Urne abgegeben werden.

Zu § 16 Abs. 1 S. 2: Die Wahlurnen sollen in den Gebäuden aufgestellt werden, in denen bei den unmittelbar vorangegangenen Wahlen Urnen aufgestellt waren. Für Abweichungen ist die Genehmigung des Studierendenparlaments erforderlich.

Zu § 16 Abs. 2: Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis unmittelbar vor dem jeweiligen Wahltag und hält deren Namen und Anschriften im Protokoll fest; ebenso werden Wahlhelferinnenwechsel/Wahlhelferwechsel protokolliert.

Zu § 16 Abs. 3 S. 1: Bei der Auszählung ist zunächst das Ergebnis für die Wahl zum Studierendenparlament, als zweites das Ergebnis für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und dann das Ergebnis für die Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung festzustellen.

Art. 3: Schaffung einer Verfahrensordnung für die Durchführung von Urabstimmungen

Folgende Verfahrensordnung für die Durchführung von Urabstimmungen der Studierendenschaft der Universität Münster tritt in Kraft (VOUrabstimmung):

Verfahrensordnungen für die Durchführung von Urabstimmungen der Studierendenschaft der Universität Münster

Erster Abschnitt: Grundsätze der Abstimmung, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Abstimmungsgrundsätze

§ 3 Abstimmungssystem

§ 4 Stimmberechtigung

§ 5 Abstimmungsorgane

§ 6 Geschäftsordnung des Urabstimmungsausschusses

§ 7 Datenschutz

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Abstimmung

§ 8 Stimmberechtigtenverzeichnis

§ 9 Urabstimmungsbekanntmachung

§ 10 Antragsstellung

§ 11 Urabstimmungsbenachrichtigungen

Dritter Abschnitt: Durchführung der Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung

§ 12 Stimmzettel, Stimmabgabe, Briefwahl

§ 13 Abstimmungssicherung, Auszählung, Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 14 Abstimmungsprüfung

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 15 Schlussvorschriften

Erster Abschnitt: Grundsätze der Abstimmung, Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für die Durchführung von Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster. Eine Urabstimmung ist in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 2 Nr. 1-4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster durchzuführen, wenn

1. das Studierendenparlament dies mit $\frac{2}{3}$ seiner satzungsgemäßen Stimmen dies beschließt;
2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird.

§ 2 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Urabstimmungen werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft persönlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (2) Die Urabstimmung dauert mindestens vier, höchstens sechs aufeinander folgende Vorlesungstage, die vom Studierendenparlament zu beschließen sind.

§ 3 Abstimmungssystem

- (1) Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein das Begehren ablehnender Antrag vorzulegen.
- (2) Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag.

(3) Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit (mehr ja- als nein-Stimmen) erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

§ 4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 25. Tag vor dem ersten Abstimmungstag an der Universität Münster eingeschrieben sind.

§ 5 Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane sind der Urabstimmungsausschuss und die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter. Der Urabstimmungsausschuss ist unverzüglich zu wählen.

(2) § 5 Abs. 2, 4-7 der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung der Studierendenschaft der Universität Münster (WO) gelten entsprechend.

(3) Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragsstellerinnen/Antragssteller sowie Unterstützerinnen/Unterstützer können dem Urabstimmungsausschuss nicht angehören.

(4) Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragsstellerinnen/Antragssteller können nicht Abstimmungshelferinnen/Abstimmungshelfer sein. Unterstützerinnen/Unterstützer sollen nicht Abstimmungshelferinnen/Abstimmungshelfer sein.

(5) Der Urabstimmungsausschuss prüft unverzüglich nach seiner Konstituierung, ob die Voraussetzungen des § 1 S. 2 dieser Ordnung und die der § 37 Abs. 1, 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vorliegen. Liegen sie nicht vor, so ist der Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung als unzulässig zu verwerfen.

§ 6 Geschäftsordnung des Urabstimmungsausschuss

§ 6 WO gilt entsprechend.

§ 7 Datenschutz

(1) § 7 Abs. 1, 2 WO gelten entsprechend.

(2) Erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn das Ergebnis der Urabstimmung rechtskräftig festgestellt wurde.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Abstimmung

§ 8 Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter stellt bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummer enthält.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 WO gelten entsprechend.

§ 9 Urabstimmungsbekanntmachung

§ 9 Abs. 1-2 und Abs. 3 Nr. 1-4, 8-13 WO gelten entsprechend. An die Stelle des zu wählenden Organs tritt der Gegenstand der Urabstimmung.

§ 10 Antragsstellung

(1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist die Antragstellerin/der Antragssteller zuständig.

(2) Die konkreten Anträge sind dem Abstimmungsleiter bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.

(3) § 10 Abs. 5-7 WO gelten entsprechend.

§ 11 Urabstimmungsbenachrichtigungen

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-3, 7-9 WO gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung

§ 12 Stimmzettel, Stimmgabe, Briefwahl

§ 13 Abs. 1, § 14, § 15 WO gelten entsprechend.

§ 13 Abstimmungssicherung, Auszählung, Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 16, § 17 WO gelten entsprechend.

§ 14 Abstimmungsprüfung

(1) § 19 Abs. 1 und 2 WO gelten entsprechend.

(2) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament.

§ 19 Abs. 3 S. 3 WO gilt entsprechend.

(3) § 19 Abs. 4, 5, 7, WO gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 15 Schlussvorschriften

§ 20, § 21, § 22 WO gelten entsprechend.

Art. 4: Abstimmungsdurchführungsanweisungen

Das Studierendenparlament erteilt gem. § 15 VOUrabstimmung, § 22 Abs. 2 WO folgende Anweisungen:

Anwendungsrichtlinie zur Verfahrensordnung zur Durchführung von Urabstimmungen

Die Vorschriften der Anwendungsrichtlinien zur Wahlordnung Allgemein, Zu § 5 Abs. 1, 7, § 10 Abs. 1; Zu § 5 Abs. 3; Zu § 5 Abs. 7; Zu § 7, Zu § 8 Abs. 3; Zu § 9 Abs. 2 S. 2; Zu § 16 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Die Urabstimmung soll in den Medien der Studierendenschaft bekanntgemacht werden. Antragsstellerinnen/Antragsstellern sowie Antragsgegnern ist die Darlegung ihrer Auffassung zu ermöglichen.

Art. 5: Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster

Die Satzung der Studierendenschaft wird dahingehend geändert, dass ein neuer § 11 Abs. 7 S. 2 eingefügt wird:

"Die/Der AStA-Vorsitzende kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassen sonstiger Stellen und Einrichtungen der Studierendenschaft beanstanden." Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Die Satzung der Studierendenschaft wird dahingehend geändert, dass in § 36 Abs. 2 "28. Tag" durch "63. Tag" ersetzt wird.

Art. 6: Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 1: Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Münster vom 22.07.2002, geändert durch Beschlüsse vom 17.10.2011 und 19.12.2011 tritt außer Kraft.

§ 2: Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen der Universität Münster vom 22.07.2002, geändert durch Beschlüsse vom 17.10.2011 und 19.12.2011 tritt außer Kraft.

§ 3: Die Wahlordnung für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung der Universität Münster vom 22.07.2002, geändert durch Beschlüsse vom 17.10.2011 und 19.12.2011 tritt außer Kraft.

§ 4: Etwaige geltende Verfahrensordnungen zur Durchführung von Urabstimmungen treten außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 30. Juni 2014
und der Genehmigung des Rektorats vom 24. Juli 2014

Münster, den 18. August 2014

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. August 2014

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 08.09.2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Bachelorgrad
 - § 4 Zuständigkeit
 - § 4a Prüfungsausschuss
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
 - § 6 Regelstudienzeit und Studientumfang, Leistungspunkte
 - § 7 Studieninhalte
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
 - § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 10a Prüfungen im Multiple Choice Verfahren
 - § 11 Die Bachelorarbeit
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
 - § 19 Diploma Supplement mit Transcript of Records
 - § 20 Einsicht in die Studienakten
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang *Human Movement in Sports and Exercise* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Bereichen des sich bewegenden und sportlich handelnden Menschen sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „*Bachelor of Science*“ (*B.Sc.*) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang *Human Movement in Sports and Exercise* und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang *Human Movement in Sports and Exercise* zuständig. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 4a Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft bildet für den Bachelorstudiengang *Human Movement in Sports and Exercise* einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreters muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang *Human Movement in Sports and Exercise* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang *Human Movement in Sports and Exercise* oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Studiengang *Human Movement in Sports and Exercise* umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

- Grundlagenmodul (Basic Module)
- Vorlesungsmodul (Lecture Module)
- Handlungskompetenz im Leistungssport (Professional Acting in Elite Sports)
- Versuchsplanung und Statistik (Research Design and Statistics)
- Motorische Kontrolle und Modellierung (Neuromotor Control and Modeling)
- Gender und Diversität (Gender and Diversity)
- Themenbezogenes Praktikum (Internship in Sport and Exercise Organizations)

- Sportpsychologie (Sport Psychology)
- Neurokognition und Leistung (Neurocognition and Performance)
- Datenerhebung und Datenanalyse (Data Acquisition and Data Analysis)
- Handlungskompetenz im Gesundheitssport (Professional Acting in Health Sports)
- Experimentelle Forschungsprojekte (Experimental Research Projects)
- Wissenschaftliches Praktikum (Scientific Internship)
- Supervision und Coaching (Supervision and Coaching)
- Abschlussmodul (Final Module)

Wahlpflichtmodule:

keine

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Praktika und Tutorien statt.
- (2) ¹In den Vorlesungen werden essentielle Grundlagen von *Human Movement in Sports and Exercise* gelegt. ²Die Vorlesungen dienen als Einführung bzw. Orientierung für nachfolgende Lehrangebote und sollen ebenfalls Anknüpfungen an weitere Forschungsfelder deutlich machen.
- (3) ¹In Seminaren werden anhand überschaubarer Themenbereiche Theorien und Methoden exemplarisch erarbeitet. ²Es wird eine aktive Mitarbeit der Studierenden vorausgesetzt, die in unterschiedlichen Formen erbracht werden kann (z.B. schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Vorträge, Posterpräsentationen etc.).
- (4) ¹In Projekten bearbeiten die Studierenden eigene Forschungsprojekte, in denen das bisherige theoretische und methodische Fachwissen einfließt. ²Ziel ist die eigenständige Entwicklung von Forschungsfragen, das Erheben, Auswerten und Interpretieren eigener Daten.
- (5) ¹Praktika dienen dem Erwerb praktischer Erfahrungen und Fertigkeiten in den verschiedenen beruflichen Anwendungsfeldern. ²Sie verlangen ein erhöhtes Maß an Eigenständigkeit der Studierenden. ³Im Rahmen der Praktika (thematisches und wissenschaftliches Praktikum) sind zum einen Aufgaben unter Anleitung zu bearbeiten, zum anderen erhalten die Studierenden einen realitätsnahen Einblick in die tatsächlichen Arbeitsbelastungen in der Arbeitswelt. ⁴Beim wissenschaftlichen Praktikum steht die Durchführung von Forschungsprojekten unter Anleitung im Vordergrund.

- (6) Tutorien dienen dem Erwerb und der Festigung methodischer Fertigkeiten unter Anleitung.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5-30 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Portfolio, Demonstrationen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. ⁶Prüfungsleistungen zu erbringen sind, bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 10a

Prüfungen im Multiple Choice Verfahren

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
 - "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor die Module 1 bis 10 erfolgreich abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 11 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in

Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Absatz 3.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatkontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 17 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bache-

lorarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teil-

nahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. ²Als Studienzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.
- (2) ¹Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Werden Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, angerechnet, so wird die Anrechnung im Zeugnis gekennzeichnet („Angerechnete Leistung von der Hochschule XY“). ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent angerechnet werden.
- (8) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. ³Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsul-

tierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7, § 9 und § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Bachelorarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ⁴Für Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ⁵Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler müssen dem Prüfungsamt vor der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung eine Bescheinigung ihrer bisherigen Hochschule über bisher bestandene und nicht bestandene Prüfungen vorlegen, die auch die bisher unternommenen Fehlversuche enthält. ⁶Für Studiengangwechslerinnen und Studiengangwechsler, die in einem anderen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr,

an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ³Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird

aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und Disputation) geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden aufgenommen:
- die Note der Bachelorarbeit,
 - das Thema der Bachelorarbeit,
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft versehen.

§ 19

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss un-

ter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 in den Bachelorstudiengang Human Movement in Sports and Exercise eingeschrieben werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 16.07.2014

Münster, den 08.09.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.09.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Grundlagenmodul					
Modultitel englisch:		Basic Module					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	S	Health Studies	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30	60
	2	S	Expertise Studies	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30	60
	3	S	Communication, Cooperation, and Leadership in Groups	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30	60
4	S	Writing and Presenting Skills	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30	60	
4	Lehrinhalte: In den Seminaren 1 und 2 erhalten die Studierenden einen Überblick grundlegender Theorien, Konzepte, Modelle und methodologischer Aspekte im Rahmen von Gesundheit- und Expertisestudien. In den Seminaren 3 und 4 lernen sie die grundlegenden sozialen Kompetenzen für das Arbeiten in Gruppen, z. B. Kommunikationsfähigkeit, Selbst- und Zeitmanagement sowie Schreib- und Präsentationsfähigkeiten kennen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die theoretischen Inhalte und grundlegenden methodologischen Ansätze aktueller Gesundheits- und Expertisestudien. Sie sind in der Lage wissenschaftliche Präsentationen zu geben und kurze wissenschaftliche Beiträge zu schreiben. Sie besitzen Fachwissen in Medien, Kommunikation, Kooperation, Teambuilding-Prozesse und Präsentationstechniken. Die Studierenden sind mit den grundlegenden Theorien vertraut und befähigt, diese auf das Feld des Sports anzuwenden. Sie haben Einblick in neue wissenschaftliche Anwendungsfelder und sind in der Lage, sie selbstständig zu reflektieren und zu transferieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹						
Schriftliche Prüfung				120 Min.	100%		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden verbucht, wenn das gesamte Modul erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In allen Seminaren wird eine Anwesenheit von 100% empfohlen. Eine Anwesenheit von 80% ist verpflichtend, da in diesen Seminaren umfangreiches Basiswissen für den gesamten Studiengang vermittelt wird.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragte: Dr. C. Bohn	Zuständiger Fachbereich: FB07
16	Sonstiges: Alle Seminare werden auf Englisch gehalten. Alle Lese- und Schreibaufgaben sowie Prüfungen und Präsentationen sind in englischer Sprache.	

Modultitel deutsch:		Vorlesungsmodul					
Modultitel englisch:		Lecture Module					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 13	Workload (h): 390		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Sport Institutions and Participation (Social and Psychological Issues)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	2	V	Basics in Sports Medicine	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	3	V	Neuromotor Learning and Control	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	4	V	Biological Psychology	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	5	V	Motor Development over the Lifespan	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung „Sport Institutions and Participation“ wird den Studierenden ein Überblick gegeben, wie Sport in Deutschland, Europa und der ganzen Welt organisiert und strukturiert ist. In „Basics in Sports Medicine“ werden wesentliche Konzepte dargestellt, die für das Verständnis der Auswirkungen von körperlicher Aktivität auf den menschlichen Körper bestimmend sind. Grundlegende Kenntnisse darüber, wie das zentrale Nervensystem Bewegungen und Handlungen kontrolliert, werden in der Vorlesung „Neuromotor Learning and Control“ vermittelt. Die Vorlesung „Biological Psychology“ umfasst biologische Strukturen und Prozesse, die menschlichem Verhalten zugrunde liegen. In der Vorlesung „Motor Development over the Lifespan“ werden grundlegende Konzepte zur Entwicklung der motorischen Fähig- und Fertigkeiten und deren Veränderung als Ergebnis von körperlicher Aktivität vermittelt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben einen grundlegenden Einblick in die Themenfelder der einzelnen Vorlesungen. Durch „Sport Institutions and Participation“ werden sie in der Lage sein, Strukturen des organisierten Sports in Deutschland, Europa und der ganzen Welt zu identifizieren und damit zu arbeiten. In „Basics in Sports Medicine“ lernen sie notwendige, grundlegende Konzepte für das Verständnis der Auswirkungen körperlichen Trainings auf den menschlichen Organismus kennen. In „Neuromotor Learning and Control“ erwerben die Studierenden grundlegendes Wissen zur neuronalen Basis (spinale, reflexive und zentrale Aspekte) der motorischen Kontrolle. In „Biological Psychology“ lernen sie biologische Strukturen, die dem menschlichen Verhalten, der Bewegung und Handlung zugrunde liegen. In „Motor Development over the Lifespan“ erlernen sie Konzepte zur Entwicklung der motorischen Fähig- und Fertigkeiten und wie sie sich auf der Basis körperlicher Aktivität ändern.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Schriftliche Prüfung in Sport Institutions and Participation (Social and Psychological Issues)	60 Min.	20%
	Schriftliche Prüfung in Basics in Sports Medicine, Neuromotor Learning and Control und Motor Development over the Lifespan	120 Min.	60%
	Schriftliche Prüfung in Biological Psychology	90 Min.	20%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Leseaufgaben orientieren sich an dem zu bearbeitenden Inhalt jeder Vorlesung.	60-120 Min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte des Moduls werden verbucht, wenn das gesamte Modul erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen erfüllt wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	In allen Vorlesungen wird eine Anwesenheit von 80% dringend empfohlen, da umfangreiches Basiswissen für den gesamten Studiengang vermittelt wird.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	--		
15	Modulbeauftragter:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. E. Eils		FB07
16	Sonstiges:		
	Die Vorlesung Biologische Psychologie, die vom Institut für Psychologie bereitgestellt wird, ist in deutscher Sprache gehalten. Für nicht-deutschsprechende Studierende werden äquivalente Leseaufgaben in Englisch bereitgestellt.		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Handlungskompetenz im Leistungssport					
Modultitel englisch:		Professional Acting in Elite Sports					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1–2	LP: 11	Workload (h): 330		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Fundamental Aspects of Guid-ing, Controlling, and Evaluating Physical Training in Elite Sport Groups	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
2.	S	Physical Training in Elite Sports (insgesamt 4 Kurse)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	120 (8 SWS)	120	
4	Lehrinhalte: Ziel des Moduls ist die Vermittlung von Praxiswissen in unterschiedlichen Situationen innerhalb des Leistungssports. Im Basisseminar S1 werden grundlegende Aspekte der Führung, Steuerung und Evaluation körperlichen Trainings von Sportgruppen im Allgemeinen (Gesundheits- und Leistungssport) behandelt. Daher ist dieses Seminar eine wesentliche Voraussetzung für Modul 11. Es müssen vier Kurse zum Thema körperliches Training im Leistungssport absolviert werden, in denen Konzepte zu Trainings und Interventionen auf einer praktischen und theoretischen Basis erarbeitet werden. Die Kurse können u. a. Athletiktraining mit Leistungssportlern/innen, (Beach-)Volleyballtraining und andere Sportarten umfassen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, Sportprogramme im Leistungssport zu planen, zu entwickeln und im Feld durchzuführen. Sie kennen Basiskonzepte zur Evaluation und Analyse von Interventionseffekten. In allen Kursen werden die Teilnehmenden ermutigt, praktisch zu handeln. Somit können sie ihre persönlichen Erfahrungen während der Evaluation einbeziehen und müssen diese mit wissenschaftlichen Bewertungsmethoden verbinden. Basierend auf ihrem Wissen und ihrer Erfahrung sind sie in der Lage, selbstbewusst mit den jeweiligen Kunden umzugehen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Seminar „Fundamental Aspects of Guiding, Controlling, and Evaluating Physical Training in Elite Sport Groups“ ist verpflichtend; die Teilnahme an vier „Physical Training in Elite Sports“ Kursen ist ebenfalls verpflichtend – hier kann aus einem breiten Kursangebot gewählt werden.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Portfolio oder Gruppenprüfungen im Rahmen des Basisseminar S1; Aspekte der Kurse von S2 integrierend				5 Seiten oder 10 Minuten pro Person	100%	

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare S1 und der vier Kurse S2 notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn jedes Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden vergeben, wenn alle notwendigen Kurse erfolgreich abgeschlossen wurden, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: --	
13	Anwesenheit: In allen Kursen wird 100 % Anwesenheit empfohlen. 80 % Anwesenheit im Seminar S1 ist erforderlich, da der relevante theoretische Bezugsrahmen für das ganze Modul (und Modul 11) interaktiv vermittelt wird. 80 % Anwesenheit in den vier weiteren Kursen aus S2 ist verpflichtend, da eine kontinuierliche Verbesserung von praktischer Leistung und Praxiserfahrung abhängt.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. E. Eils	Zuständiger Fachbereich: FB07
16	Sonstiges: --	

Modultitel deutsch:		Versuchsplanung und Statistik					
Modultitel englisch:		Research Design and Statistics					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 11	Workload (h): 330		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Basic Introduction to Research Methods and Statistics	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.	S	Basic Project in Applied Data Acquisition and Analysis	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 (1 SWS)	45
	3.	S	SPSS Tutorial	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	4.	S	Interpretation Methods in Statistics	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
5.	S	Advanced Project in Applied Data Acquisition and Analysis	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 (1 SWS)	45	
4	Lehrinhalte: Grundwissen über Forschungsmethoden (Versuchsplanung, statistische Qualitätsmerkmale) und Statistik (Wahrscheinlichkeitstheorie, deskriptive Statistik und Inferenzstatistik) wird innerhalb der Vorlesung vermittelt. In „Interpretation Methods in Statistics“ lernen die Studierenden, verschiedene komplexe Strategien zur statistischen Auswertung von Unterschiedshypothesen (z. B. Inferenzstatistik/ Strukturanalysen, allgemeine lineare Modelle [GLM] und andere Verfahren) und von Korrelationen (Reliabilitätsanalyse, Korrelations- und Regressionsanalyse) zu benutzen. Das „SPSS Tutorial“ liefert grundlegende praktische Erfahrung mit Software und erlaubt die Anwendung statistischer Tests mit realen Datensätzen. Das Seminar „Advanced Project in Applied Data Acquisition and Analysis“ behandelt zusätzlich Versuchspläne sowie die Realisierung eigenen Forschungsprojekten (inklusive Datenerhebung, -analyse und -interpretation).						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die nötigen Fertigkeiten und das nötige Wissen, um alle Stufen eines Forschungsprojektes eigenständig durchführen zu können. Im Basisprojekt lernen sie in eher eingeschränktem Rahmen die Einbettung statistischen Hintergrundwissens in aktuelle Forschungskontexte nachzuvollziehen. Daran anknüpfend wird im vertiefenden Projekt ein höherer Grad der Unabhängigkeit und Selbstorganisation im Vordergrund stehen. Das Modul baut auf den grundlegenden Kommunikations-, Schreib, und Präsentationsfähigkeiten von Modul 1 auf und entwickelt sie im Forschungskontext weiter.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Schriftliche Klausur in „Basic Introduction to Research Methods and Statistics“	60 Min.	65%
	Schriftliche Dokumentationen der Projekte	20 Seiten	35%
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		
	Kurze und umfassende Studienarbeiten sind nötig zur Vorbereitung, Realisierung und Nachbearbeitung der Kurse. Kurze und umfassende Studienarbeiten beinhalten z. B. Protokolle (ca. 1-2 Seiten) und schriftliche/ mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Dauer und Umfang der Studienleistungen ergibt sich anhand des zu bearbeitenden Inhalts.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiches Abschließen von M1 und M2 wird nachdrücklich empfohlen; ist jedoch nicht verpflichtend.		
13	Anwesenheit: In allen Kursen wird 100 % Teilnahme empfohlen. In den Seminaren ist 80 % Anwesenheit notwendig, da persönliche Anweisung und Feedback im Umgang mit Daten nur innerhalb der Seminare gegeben werden kann.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --		
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. B. Strauss	Zuständiger Fachbereich: FB07	
16	Sonstiges: Die Lehrveranstaltungen 1, 2 und 3 werden im ersten Semester des Moduls angeboten. Die Lehrveranstaltungen 4 und 5 werden im zweiten Semester des Moduls angeboten. Alle Seminare sind auf Englisch. Alle Lese- und Schreibaufgaben werden auf Englisch sein, genauso wie alle Klausuren und Präsentationen.		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Motorische Kontrolle und Modellierung					
Modultitel englisch:		Neuromotor Control and Modeling					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Biomechanics of Human Movement	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.	S	Motor Control of Human Movement	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	3.	S	Motor Development of Human Movement	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
4.	S	Prevention and Rehabilitation of Human Movement	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul vermittelt den Studierenden Wissen über die neuronalen Grundlagen motorischer Kontrolle, z.B. spinale, reflexive und zentrale Aspekte. In vier verschiedenen Seminaren werden hierzu grundlegende Konzepte sowie aktuelle Forschungsergebnisse im Bereich der Bewegungswissenschaft diskutiert. Insbesondere die Anwendung mathematischer und physikalischer Theorien auf die Biomechanik stellt hierbei ein wichtiges Thema dar. Weiterhin werden unterschiedliche Experimentalmethoden zur Analyse menschlicher Bewegungen erörtert. Darüber hinaus sollen Grundkenntnisse der motorischen Entwicklung beim Mensch erworben werden. Auch präventive Aspekte sowie Instrumente der Rehabilitation bezüglich des menschlichen Bewegungsapparates, werden präsentiert und ausgearbeitet.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Grundkonzepte und Theorien der Bewegungswissenschaft, d.h. theoretische Konzepte und Experimentalmethoden in der Biomechanik und klassische und moderne Theorien zur motorischen Kontrolle und motorischen Entwicklung. Sie übertragen diese Erkenntnisse auf die Prävention und Rehabilitation der menschlichen Bewegung. Sie erhalten einen Überblick über klassische und aktuelle Forschungsergebnisse und sollen auf diese Weise befähigt werden, neue Forschungsdesigns mit gegenwärtigen Fragestellungen zu entwickeln und zu planen. Das theoretische Wissen ermöglicht dabei tiefere Einblicke in der Bewegungswissenschaft, vor allem in Forschungsdesigns und Zielstellungen neuer therapeutischer Verfahren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵			60 Min.	100%		
Schriftliche Prüfung							

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Für die Vorbereitung, Umsetzbarkeit und Nachbereitung des Kurses sind sowohl kurze, als auch umfangreiche Studienleistungen Lehrveranstaltungen notwendig. Diese umfassen Kurzprotokolle (ca. 1-2 Seiten) sowie schriftliche oder mündliche Arbeitsaufträge (ca. 10 Seiten bzw. 10-15 Minuten). Die Art der Studienleistung wird zu Kursbeginn bekannt gegeben. Dauer und Umfang der Lehrveranstaltungen werden sich dabei am zu bearbeitenden Inhalt orientieren.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Obwohl nicht vorgeschrieben, wird der erfolgreiche Abschluss von M1 und M2 dringend empfohlen.	
13	Anwesenheit: In allen Kursen wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80 %, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Heiko Wagner	Zuständiger Fachbereich: FB07
16	Sonstiges: Alle Seminare werden in englischer Sprache abgehalten. Alle Lese- und Schreibaufträge sowie alle Prüfungen und Präsentationen erfolgen in englischer Sprache.	

Modultitel deutsch:		Gender und Diversität					
Modultitel englisch:		Gender and Diversity					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Gender Inequality in Sports	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.	S	Diversity of Sports Needs and Activity	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	3.	S	Psychosocial Determinants from a Gender Perspective	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
4.	S	Prejudices, Exclusion, and Discrimination in Sports	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Das Modul bietet eine Einführung in die Forschung zu Gender, Partizipation, Selbstkonzept, Diversität und Diskriminierung innerhalb des Sports. Es zeigt, wie Geschlechterunterschiede im Sport durch geschlechterdiskriminierende Sozialisation und Organisation konsolidiert werden. Vermittelt wird Wissen über zielgruppenspezifische Unterschiede in Sportbedürfnissen und Sportaktivitäten, das Verhältnis zwischen Sportaktivität und psychosozialen Determinanten (wie Selbstkonzept, Körperkonzept, Motivation, soziale Unterstützung und Aggression), geschlechtsspezifische Merkmale von Sportbedürfnissen und Sportaktivitäten über die Lebensspanne sowie die Sozialisationseffekte von Sportaktivität. Schließlich werden Phänomene wie Vorurteile, Exklusion und Diskriminierung behandelt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Einsichten zur sportbezogenen Forschung zu Gender, Partizipation, Selbstkonzept und Diskriminierung im Sport und sind sich der praktischen Implikationen dieser Konzepte bewusst. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, geschlechts- und diversitätsbezogene Phänomene im Sport zu identifizieren und zu erklären sowie über ihre Implikationen für die Planung von Sportpolitik, Sportprogrammen und Sportinfrastruktur zu reflektieren. Allgemein werden die Studierenden in der Lage sein, Gender-Mainstreaming im Sport zu implementieren und Genderaspekte in Sportpartizipationsprogrammen zu berücksichtigen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶						
	Schriftliche Prüfung				60 Min.	100%	

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Kurze und ausführlichere Studienleistungen sind notwendig für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Lehrveranstaltung. Die kurzen und umfangreichen Studienleistungen beinhalten z.B. Protokoll (ca. 1-2 Seiten), und schriftliche oder mündliche Leistungen (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang der Studienleistungen orientieren sich an dem zu bearbeitenden Inhalt.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss der Module M1 und M2 wird ausdrücklich empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.	
13	Anwesenheit: 100% Anwesenheit wird empfohlen. 80% Anwesenheit ist verpflichtend, weil die Studierenden in interaktiver Weise über das umfangreiche Wissen und die umfangreichen Kompetenzen orientiert werden.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. H. E. Meier	Zuständiger Fachbereich: FB 07
16	Sonstiges: Alle Seminare werden in englischer Sprache gehalten. Alle Lese- und Schreibaufträge sowie Prüfungen und Präsentationen sind in Englisch.	

Modultitel deutsch:		Themenbezogenes Praktikum						
Modultitel englisch:		Internship in Sport and Exercise Organizations						
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“						
1	Modulnummer: 7	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2	LP: 5	Workload (h): 150
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Preparation and Retrospection	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 (1 SWS)	45
2.		Work Experience	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	90		
4	Lehrinhalte: Das Einführungsseminar dient der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, indem auf Besonderheiten und Anforderung eines Praktikums eingegangen wird. Zudem werden formale Fragen, insbesondere zur Anfertigung des abschließenden Praktikumsberichts, geklärt. Nach Beendigung des Praktikums werden die gewonnenen Erfahrungen gemeinsam mit den Studierenden reflektiert. Das Praktikum wird vom Studierenden eigenverantwortlich durchgeführt, wobei den Regeln der Praktikumsstelle Folge geleistet werden soll. Die / der Modulbeauftragte steht jedoch unterstützend zur Seite und ist bei Bedarf auch bei der Suche eines Praktikumsplatzes behilflich. Die Anwesenheitspflicht beträgt 90 Stunden. Das Praktikum kann sowohl im Semester, als auch in den Semesterferien durchgeführt werden. Die Vorbereitung sowie die Reflexion des Praktikums kann durch E-Learning Elemente des Career Service begleitet / unterstützt werden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Das Praktikum soll Studierende befähigen, Belastungen und Beanspruchungen des Berufslebens zu erfahren und zu reflektieren. Die Studierenden sollen theoretische Kenntnisse im Berufsalltag anwenden bzw. umsetzen können, und sie erwerben neue praktische Kompetenzen, die wiederum in ihre weiterführenden Studien integriert werden können. Das Praktikum dient weiterhin als Möglichkeit zur Themenfindung hinsichtlich der Bachelorarbeit und eröffnet mögliche Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷ Praktikumsbericht				15 Seiten	100 %		
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine					Dauer bzw. Umfang		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.							

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird durch die Praktikumsstelle vorgegeben.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte: Dr. C. Bohn	Zuständiger Fachbereich: FB 07
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Sportpsychologie																																																	
Modultitel englisch: Sport Psychology																																																	
Studiengang: Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“																																																	
1	Modulnummer: 8 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 3-4</td> <td>LP: 12</td> <td>Workload (h): 360</td> </tr> </table>	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 12	Workload (h): 360																																											
Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 12	Workload (h): 360																																													
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status (Pflicht/Wahlpflichtmodul)</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Social Influence on Performance and Decisions</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">60</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Perception and Attention</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">60</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Motivation and Emotion</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">60</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>S</td> <td>Motor Learning and Psychological Training</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td colspan="2">60</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status (Pflicht/Wahlpflichtmodul)	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	S	Social Influence on Performance and Decisions	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60		2.	S	Perception and Attention	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60		3.	S	Motivation and Emotion	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60		4.	S	Motor Learning and Psychological Training	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	
Modulstruktur:																																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status (Pflicht/Wahlpflichtmodul)	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																											
1.	S	Social Influence on Performance and Decisions	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																											
2.	S	Perception and Attention	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																											
3.	S	Motivation and Emotion	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																											
4.	S	Motor Learning and Psychological Training	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In vier unterschiedlichen Seminaren werden grundlegende Konzepte und aktuelle Forschungsergebnisse im Bereich der Sportpsychologie diskutiert. Ein Schlüsselthema des Seminars „Social Influence on Performance and Decisions“ sind typische Fehler im Entscheidungsprozess sowie Schiedsrichter-Entscheidungen. Das Seminar „Perception and Attention“ bezieht sich auf antizipatorische Fähigkeiten, Aufmerksamkeit und Leistung; Forschungsparadigmen wie Blickbewegung und zeitlich-räumliche Okklusion; sowie die Entwicklung von Expertise. Die Veranstaltung „Motivation and Emotion“ behandelt die Beeinträchtigung sportlicher Leistung durch Druck und Angst. „Motor Learning and Psychological Training“ befasst sich mit motorischer Entwicklung und motorischem Lernen, sowie mit dem Einsatz von psychologischem Training im Leistungssport.</p>																																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden haben in den ersten Semestern grundlegende Forschungsfähigkeiten erworben (M1 + M4). Durch Kenntnis tatsächlicher Forschungspraxis sind sie besser in der Lage, die Literatur eines Forschungsfeldes kritisch zu bewerten. Neben dem Grundverständnis der wesentlichen Themen der Sportpsychologie, erlernen die Studierenden die relevante Forschung zu analysieren und zu evaluieren, sowie die Befunde aus einer kritischen Perspektive zu diskutieren.</p>																																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Prüfungsleistung:</th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁸</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schriftliche Prüfung</td> <td>60 Min.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Schriftliche Prüfung	60 Min.	100%																																							
Prüfungsleistung:																																																	
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																															
Schriftliche Prüfung	60 Min.	100%																																															

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Sowohl kurze als auch umfangreiche Kursarbeit ist für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Seminare notwendig. Kurze Kursarbeit umfasst beispielsweise Protokolle (ca. 1-2 Seiten), umfangreiche Kursarbeit hingegen schriftliche oder mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten oder 10-15 Min). Die Art der Kursarbeit wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Zeitlicher Umfang und Ausmaß der Kursarbeit orientiert sich an dem zu bearbeitenden Inhalt des Seminars.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von M1 und M2 wird empfohlen; ist jedoch nicht verpflichtend.	
13	Anwesenheit: In allen Seminaren wird 100% Anwesenheit empfohlen. 80% Anwesenheit ist verpflichtend, da die Studierenden auf eine interaktive Weise und mit umfangreichem Wissen sowie Kompetenzen durch dieses Modul geleitet werden müssen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. B. Strauss	Zuständiger Fachbereich: FB 07
16	Sonstiges: Alle Seminare sind in englischer Sprache. Alle schriftlichen Aufgaben, Leseaufgaben, Prüfungen und Präsentationen sind ebenso in Englisch.	

Modultitel deutsch:		Neurokognition und Leistung					
Modultitel englisch:		Neurocognition and Performance					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 9	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 11	Workload (h): 330		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	General Psychology & Cognitive Neuroscience	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	2.	S	The Acting Brain: Linking Brain and Behavior	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	3.	S	Reading and Journal Club "Issues in Cognitive Neuroscience of Action"	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 (1 SWS)	45
4.	S	Intervention Project "Plasticity and Adaptation"	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	10 (2 SWS)	80	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul zielt darauf ab, Studierende notwendiges Wissen und Fertigkeiten für das Verständnis sowie die Durchführung von Forschungsarbeiten im Bereich der handlungsbezogenen Neurowissenschaft zu vermitteln. Die Vorlesung „General Psychology & Cognitive Neuroscience“ basiert auf dem Wissen aus den Bereichen Neurophysiologie sowie Sinnesphysiologie und behandelt Fragen zum Lernen und zum Gedächtnis. Ansätze aus der experimentalen Psychologie und der kognitiven Neurowissenschaft werden dabei mit konzeptionellen Modellen in Verbindung gesetzt. Der „Reading and Journal Club“ gibt den Studierenden die Möglichkeit, wegweisende Bücher und Artikel im Bereich der Handlungsforschung zu lesen, sowie Fragen mit Studienkollegen, fortgeschrittenen Studenten und Experten in diesem Feld zu diskutieren. Im Seminar „The Acting Brain“ werden spezifische Fragen der kognitiven Neurowissenschaft der Handlungen vertieft. Mit der selbständigen Konzeption eines Interventionsprojektes, das mit Tutoren erörtert und mit deren Hilfe durchgeführt wird, werden die Studierenden zur Anleitung von Interventionsstudien befähigt, die für Forschungsfelder wie Training, Adaptation und Lernen relevant sind. Sowohl die Vorlesung als auch das Seminar „The Acting Brain“ werden im ersten Semester, der „Reading and Journal Club“ und das Interventionsprojekt im zweiten Semester des Moduls angeboten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen, dass und welche Wechselwirkungen zwischen Gehirnanatomie und Verhalten bestehen. Verhaltensinterventionen führen zu plastischen Veränderungen in den relevanten Gehirnarealen und die Organisation des Gehirns setzt wichtige Grenzen in Bezug auf das Verhalten. Das Modul konzentriert sich auf die adaptiven Veränderungen im sportlichen Kontext, sodass den Studierenden ermöglicht wird, ihre forschungsbezogenen Interventionsstrategien in Bezug auf Verhalten und deren neuronale Grundlagen umzusetzen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹	Dauer bzw. Umfang
	Abschlussklausur	60 Min. 100%
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Für die Vorbereitung, Umsetzbarkeit und Nachbereitung des Kurses sind sowohl kurze als auch umfangreiche Lehrveranstaltungen notwendig. Diese umfassen Kurzprotokolle (ca. 1-2 Seiten) sowie schriftliche oder mündliche Arbeitsaufträge (ca. 10 Seiten bzw. 10-15 Minuten). Die Art der Lehrveranstaltung wird zu Kursbeginn bekannt gegeben. Dauer und Umfang der Lehrveranstaltungen werden sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt orientieren.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss von M1 und M2 wird dringend empfohlen.	
13	Anwesenheit: In allen Kursen wird eine 100%-Teilnahme empfohlen. Vorgeschrieben ist eine Anwesenheit von 80 %, da es notwendig ist, die Studierenden in interaktiver Form zu umfangreichen Wissens- und Kompetenzzuwächsen anzuleiten.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. K. Zentgraf	Zuständiger Fachbereich: FB 07
16	Sonstiges: Alle Kurse, mit Ausnahme der Vorlesung zur Allgemeinen Psychologie durchgeführt vom Psychologischen Institut, werden in englischer Sprache abgehalten. Alle Leseaufträge sowie die Abschlussklausur erfolgen in englischer Sprache.	

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Datenerhebung und Datenanalyse					
Modultitel englisch:		Data Acquisition and Data Analysis					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 10	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Ethical Issues in Research	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
2.	S	Seminars in Data Acquisition and Data Analysis (insgesamt 3 Seminare)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	12	90 (6 SWS)	270	
4	Lehrinhalte: Ziel des Moduls ist es, Studierende zu befähigen Forschungsmethoden gemäß den spezifischen Anforderungen in der Sportwissenschaft anzuwenden. Den Studierenden wird ein breites Spektrum an Seminaren angeboten, um methodologische Breite zu gewährleisten. Innerhalb des Moduls widmet sich ein Kurs (Seminar 1, im ersten Semester des Moduls angeboten) ethischen Standards der Forschung. Dies soll das Verständnis gewährleisten, dass detailliertes Wissen der ethischen Grundsätze zur Anwendung von Forschungsmethoden notwendig ist. Studierende können aus dem Kursangebot drei Seminare (jedes mit 4 LP) frei wählen. Es folgt eine Auswahl der möglichen Seminare: „Experimental Stimulation“, „Imaging Methods“, „Kinematic Analysis“, „Motor Testing“, „Multivariate Statistics“, „Mathematical Modeling“, „Behavioral Data Acquisition“, „Molecular Lab Techniques“, „Neuroscience“, oder „Electrophysiology“. Innerhalb dieser Seminare vertiefen die Studierenden ihr Verständnis über Forschung durch die Erhebung und Analyse von Daten aus realen Forschungsprojekten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen und verstehen forschungsbezogene ethische Fragen. Sie sind in der Lage, sich gemäß der Grundsätze ethischer Forschung zu verhalten, Probandeninformationen bereitzustellen, Einverständniserklärungen vorzubereiten, Kodierlisten korrekt zu verwenden und wissen, wie ein Ethikantrag für eine Forschungsstudie zu stellen ist. Die Studierenden haben darüber hinaus tiefgehendes Wissen über die Anwendung bestimmter Forschungsmethoden z. B. das Durchführen und die Auswertung einer 3-dimensionalen Bewegungsanalyse. Sie werden in der Lage sein, diese Forschungsmethoden auf relevante Fragen der Forschung anzuwenden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können drei Seminare aus dem Kursangebot frei wählen. Das Seminar „Ethical Issues in Research“ ist verpflichtend.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰						
	Mündliche Prüfung in einem Seminar des Moduls				15 Min.	50 %	
Poster in einem Seminar des Moduls (anderes Seminar als das oben genannte für mündliche Prüfung)				DIN Ao	50%		

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Kurze und umfassende Studienarbeiten sind nötig zur Vorbereitung, Realisierung und Nachbearbeitung der Kurse. Kurze und umfassende Studienarbeiten beinhalten z. B. Protokolle (ca. 1-2 Seiten) und schriftliche /mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/ 10-15 Minuten). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der Kurse bekannt gegeben. Dauer und Umfang der Arbeiten wird an dem zu bearbeitenden Inhalt orientiert.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiches Abschließen von M1 und M2 wird nachdrücklich empfohlen; ist jedoch nicht verpflichtend.	
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist 80% Anwesenheit verpflichtend, da diese Seminare für praktische Forschungsaufgaben eine hohe Relevanz aufweisen und der Erwerb von Forschungsmethoden aufeinander aufbaut.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. H. Wagner	Zuständiger Fachbereich: FB07
16	Sonstiges: Alle Seminare sind auf Englisch. Alle Lese- und Schreibaufgaben werden auf Englisch sein, genauso wie alle Klausuren und Präsentationen.	

Modultitel deutsch:		Handlungskompetenz im Gesundheitssport					
Modultitel englisch:		Professional Acting in Health Sports					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 11	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4–6	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Physical Training in Health Groups (insgesamt 5 Kurse)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10	150 (2 SWS), Block	150
4	Lehrinhalte: Der Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf der Vermittlung von Praxiswissen in verschiedenen Situationen innerhalb des Gesundheitssports. Die Studierenden kennen bereits grundlegende Aspekte der Führung, Steuerung und Evaluation körperlichen Trainings von Sportgruppen im Gesundheits- und Leistungssport (Modul 3). Alle Kurse vermitteln Konzepte im Rahmen von Prävention und Rehabilitation durch körperliche Aktivität und Trainings mit verschiedenen Zielgruppen (z. B. Orthopädie, Traumatologie, Innere Medizin – bspw. Schlaganfälle, Neurologie, Psychosomatik, Psychiatrie etc.). Die Kurse umfassen u. a. Training mit Schlaganfall- und Demenzpatienten und körperliches Training mit Gesundheitsgruppen (z. B. Sturzprävention bei älteren Menschen, Rumpfstabilisationstraining über die Lebensspanne).						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Inhalte der präventiv und rehabilitativ angelegten körperlichen Trainings. Sie sind in der Lage zu planen, zu instruieren und zu analysieren sowie ihr Handeln auf Grundlage des Gesundheitsniveaus des jeweiligen Kunden zu reflektieren. Weiterhin kennen sie organisatorische Mittel zur Planung von Trainingsinterventionen. Bei der Durchführung von Trainings erkennen sie mögliche Risiken und gewährleisten geeignete Sicherheitsmaßnahmen. Eigens Handeln wird ein wichtiger Aspekt ihrer Reflexion sein. Die Studierenden werden außerdem in der Lage sein, Übungen zu demonstrieren und selbstbewusst und autonom eine Intervention zu leiten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Mindestens zwei Seminare pro Semester werden angeboten. Die Kurse können frei aus dem verfügbaren Kursangebot gewählt werden.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹						
	Schriftliches Reflexionspapier				5 Seiten	100 %	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	<p>Kurze und umfangreiche Kursarbeit ist notwendig für die Vor- und Nachbereitung und die Durchführung der Kurse. Dazu gehören z. B. Protokolle (ca. 1–2 Seiten) und schriftliche/mündliche Arbeiten (ca. 10 Seiten/10–15 Minuten). Die Art der Kursarbeit wird zu Beginn des Kurses bekannt gegeben. Dauer und Umfang der Kursarbeit werden nach dem zu bearbeitenden Inhalt ausgerichtet.</p>	
--	---	--

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Ein erfolgreicher Abschluss des Seminars S1 aus Modul 3 wird empfohlen.	
13	Anwesenheit: In allen Kursen wird 100 % Anwesenheit empfohlen. Erforderlich ist 80 % Anwesenheit in den fünf Kursen, da praktische Leistung und Praxiserfahrung notwendig für eine kontinuierliche Verbesserung sind.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. E. Eils	Zuständiger Fachbereich: FB07
16	Sonstiges: --	

Modultitel deutsch:		Experimentelle Forschungsprojekte					
Modultitel englisch:		Experimental Research Projects					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 12	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status (Pflicht/Wahlpflichtmodul)	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	P	One Research Project in one of four disciplines	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
4	Lehrinhalte: Die Studierenden werden in einem Forschungsprojekt innerhalb einer der folgenden Disziplinen eingebunden: Neuromotor Control and Modeling, Gender and Diversity, Sport Psychology, Neurocognition and Performance. In diesem Projekt integrieren sie theoretisches und methodisches Wissen. Ziel ist es eine Forschungsfrage zu entwickeln, ein konzeptuelles Modell anzuwenden, die angemessenen Methoden für die Forschungsfrage auszusuchen, Daten zu erheben und zu analysieren sowie ein wissenschaftliches Poster vorzubereiten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Modul 12 ermöglicht eine Verbindung zwischen dem statistischen Wissen und den Forschungsfertigkeiten, die durch das Modul 4 und die Bachelorarbeit erworben wurden. Fokus liegt auf dem kreativen Aspekt der Forschung, so dass die Studierenden erlernen, im Kontext von bestehenden Publikationen ihre eigenen Forschungsfragen zu generieren. Darüber hinaus müssen sie ihre Kenntnisse zu verschiedenen Forschungsmethoden aus anderen Modulen integrieren, um zu entscheiden, welche Herangehensweise die angemessenste für die jeweilige Fragestellung darstellt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen ein Projekt, das erfolgreich beendet werden muss. Dieses Forschungsprojekt kann eine direkte Vorbereitung für ihre Bachelorarbeit sein.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²			Ein Poster DIN Ao	100%		
	Präsentation des Forschungsprojekts durch ein Poster zum Ende des Semesters						

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Sowohl kurze als auch umfangreiche Kursarbeit ist für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Seminare notwendig. Kurze Kursarbeit umfasst beispielsweise Protokolle (ca. 1-2 Seiten), umfangreiche Kursarbeit hingegen schriftliche oder mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten oder 10-15 Min). Die Art der Kursarbeit wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Zeitlicher Umfang und Ausmaß der Kursarbeit orientiert sich an dem zu bearbeitenden Inhalt des Seminars.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 3%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von M1, M2 und M4 sowie S1 von M10 („Ethical Issues in Research“) wird empfohlen.	
13	Anwesenheit: Anwesenheit bei der anfänglichen Planung der Forschungsprojekte ist notwendig sowie Kontakt zu dem Tutor des Seminars für direkte Unterstützung bei der Umsetzung.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. K. Zentgraf	Zuständiger Fachbereich: FB 07
16	Sonstiges: Alle Seminare sind in Englisch. Alle schriftlichen Aufgaben, Leseaufgaben, Prüfungen und Präsentationen werden in Englisch sein.	

Modultitel deutsch:		Wissenschaftliches Praktikum						
Modultitel englisch:		Scientific Internship						
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“						
1	Modulnummer: 13	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	LP:	Workload (h):	
					5	30	900	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Preparation and Retrospection	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	15 (1 SWS)	165
	2.		Scientific Internship	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	24		720
4	Lehrinhalte: In einem vorbereitenden Seminar werden die besonderen Anforderungen und Formalien des wissenschaftlichen Praktikums erklärt. Die erste Sitzung dieses Seminars wird ein Jahr vor dem Praktikum angeboten, so dass Studierende und Dozenten genug Zeit haben, eine wissenschaftliche Praktikumsstelle zu suchen. Im Scientific Internship bearbeiten die Studierenden in der Regel eine wissenschaftliche Fragestellung im Rahmen der Tätigkeitsbereiche der aufnehmenden Institution. In der Nachbereitung werden die Ergebnisse des Praktikums vorgestellt. Die Verantwortung für eine effektive Durchführung obliegt den Studierenden. Das Praktikum muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein, vorzugsweise während des 5. Semesters. Kurzberichte über den Status des Praktikums an die Praktikumsbeauftragte sind notwendig. Seminarvorbereitung und -nachbereitung können durch E-Learning-Angebote des Karriere-Service ergänzt werden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden werden mit wissenschaftlicher Arbeit vertraut gemacht und sind in der Lage, Forschungsvorhaben zu planen. Sie sammeln Daten, analysieren diese in einem wissenschaftlichen Arbeitsumfeld und präsentieren ihre Ergebnisse in der Nachbereitung. Die Arbeitsbelastungen im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit werden reflektiert. Die Studierenden lernen, effizient in Teams zu arbeiten und technische Probleme zu lösen. Die intensive wissenschaftliche Arbeit an spezifischen Problemen führt zu neuen Verhaltensweisen bei der Problemlösung. Das Praktikum kann auch genutzt werden, um Themen und Inhalte für die Bachelorarbeit zu finden und nützliche Kontakte mit potenziellen Arbeitgebern zu etablieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹³				Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %	
	Schriftlicher Bericht				10-15 Seiten		100%	

¹³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Wird durch die aufnehmende Institution festgelegt.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss der Module M1 bis M10 wird empfohlen.	
13	Anwesenheit: Im Seminar ist eine 80% Anwesenheit verpflichtend, weil Vorbereitung und Nachbereitung für den Erfolg des Praktikums notwendig sind. Die Anwesenheit während des Praktikums wird durch die aufnehmende Organisation geregelt.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. M. Tietjens	Zuständiger Fachbereich: FB 07
16	Sonstiges: Alle Seminare werden auf Englisch gehalten. Alle Lese- und Schreibaufträge sowie Prüfungen und Präsentationen sind auf Englisch.	

Modultitel deutsch:		Supervision und Coaching					
Modultitel englisch:		Supervision and Coaching					
Studiengang:		Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“					
1	Modulnummer: 14	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 6	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Coaching and Supervision in Scientific and Personal Skills	P <input checked="" type="checkbox"/> WP <input type="checkbox"/>	5	60 (4 SWS)	90
	2.	S	Employability I – nach Angebot des Career Service	P <input checked="" type="checkbox"/> WP <input type="checkbox"/>	1	15 (1 SWS)	15
	3.	S	Employability II - Workshop	P <input checked="" type="checkbox"/> WP <input type="checkbox"/>	2	15 (1 SWS)	45
4.	S	Versuchspersonenstunden	P <input checked="" type="checkbox"/> WP <input type="checkbox"/>	2		60	
4	Lehrinhalte: Ziel des Blockseminars „Coaching and Supervision in Scientific and Personal Skills“ ist der Erwerb von Selbstmanagement und Selbstreflexion, sowie die notwendige sozialen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Anfertigung der Bachelorarbeit. Allgemeine Fähigkeiten, die im Berufsalltag notwendig sind, werden trainiert. So befähigen die „Employability“ Kurse Studierende selbständige Strategien und praktische Lösungen für auftretende Probleme im Berufsalltag zu finden. Die beiden „Employability“ Seminare bestehen aus einem Seminar nach Maßgabe des Career Service sowie einem ergänzenden Workshop des Fachbereichs. Einige der Seminare des Career Service werden in Englisch angeboten. Die Teilnahme an Studien als Versuchsperson ermöglicht versuchsleitervorbereitende Erfahrungen und erfordert Zeitmanagementfähigkeiten. Die gewonnenen Erfahrungen als Versuchsperson werden im Seminar „Coaching and Supervision in Scientific and Personal Skills“ aufgearbeitet und reflektiert.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Seminarinhalte qualifizieren Studierende den aktuellen Arbeitsmarkt zu analysieren, soziale Netzwerke aufzubauen und zu nutzen sowie ihr eigenes Profil auszubilden. Diese Fähigkeiten sind u.a. Grundlagen für eine erfolgreiche Bewerbung. Ergänzend werden Fähigkeiten wie Selbstmanagement und Selbstreflexion des eigenen Könnens im Hinblick sowohl auf den Berufsabschluss als auch auf den konsekutiven Master verbessert. Die Teilnahme an Studien ermöglicht den Studierenden die Selbsterfahrung als Versuchsperson sowie einen Einblick, welche Verantwortung und Pflichten ein Versuchsleiter im Umgang mit Probanden zu tragen hat. Für die Vereinbarung von Terminen als Versuchsperson wird wiederum das Selbstmanagement geschult.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁴			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
Schriftliches Reflexionspapier in Anbindung an das Seminar „Coaching and Supervision in Scientific and Personal Skills“			10 Seiten	100 %			

¹⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Teilnahmenachweise über Versuchspersonenstunden, Essay in Seminar 3, Kurze und umfangreiche Studienleistungen sind zur Vorbereitung, Realisation und Nachbearbeitung der Seminare notwendig. Kurze und umfangreiche Studienleistungen umfassen z.B. Protokolle (1-2 Seiten) und schriftliche/mündliche Aufgaben (ca. 10 Seiten/10-15 Minuten). Die Art der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn des Seminars bekannt gegeben. Dauer und Umfang orientieren sich dabei an dem zu bearbeitenden Inhalt.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss der Module 1-13 wird empfohlen.	
13	Anwesenheit: In allen Seminaren wird eine 100% Anwesenheit empfohlen. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion wird durch das begleitende Feedback und gruppensdynamische Prozesse innerhalb der Seminare ausgebildet, daher ist eine 80% Anwesenheit verpflichtend.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Frau Dr. C. Bohn	Zuständiger Fachbereich: FB07
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Abschlussmodul																															
Modultitel englisch: Final module																															
Studiengang: Bachelor of Science „Human Movement in Sports and Exercise“																															
1	Modulnummer: 15 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																														
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachse m.:</td> <td>6</td> <td>LP:</td> <td>12</td> <td>Workload (h):</td> <td>360</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachse m.:	6	LP:	12	Workload (h):	360																				
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachse m.:	6	LP:	12	Workload (h):	360																						
3	<table border="1"> <tr> <td colspan="10">Modulstruktur:</td> </tr> <tr> <td>Nr.</td> <td>Typ</td> <td>Lehrveranstaltung</td> <td colspan="2">Status</td> <td>LP</td> <td>Präsenz (h + SWS)</td> <td colspan="3">Selbst- studium (h)</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td></td> <td>Bachelor thesis with disputation</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>12</td> <td></td> <td colspan="3">360</td> </tr> </table>	Modulstruktur:										Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)			1		Bachelor thesis with disputation	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	12		360		
Modulstruktur:																															
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)																								
1		Bachelor thesis with disputation	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	12		360																								
4	<p>Lehrinhalte: Die Studierenden entwickeln selbstverantwortlich eine Forschungsfrage und einen methodischen Ansatz. Sie müssen Daten erheben und selbstständig analysieren. Sie werden von der betreuenden Person in grundlegenden Fragen (Themenfindung, konzeptuelle Hilfe, Datenanalyse etc.) beraten.</p>																														
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Die Bachelorarbeit inklusive Verteidigung unterstreicht das Können der Kandidaten bzgl. selbstständigen und wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens.</p>																														
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Anfertigung der Bachelorarbeit in Kooperation mit externen Partnern ist möglich.</p>																														
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																														
8	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">Prüfungsleistungen:</td> </tr> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹⁵</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> <td>Gewichtung für die Modulnote in %</td> </tr> <tr> <td>Bachelorarbeit</td> <td>11 Wochen, max. 50 Seiten</td> <td>60%</td> </tr> <tr> <td>Disputation/Verteidigung</td> <td>15 Min. Vortrag/Präsentation und 30 Min. Diskussion</td> <td>40%</td> </tr> </table>	Prüfungsleistungen:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Bachelorarbeit	11 Wochen, max. 50 Seiten	60%	Disputation/Verteidigung	15 Min. Vortrag/Präsentation und 30 Min. Diskussion	40%																		
Prüfungsleistungen:																															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																													
Bachelorarbeit	11 Wochen, max. 50 Seiten	60%																													
Disputation/Verteidigung	15 Min. Vortrag/Präsentation und 30 Min. Diskussion	40%																													
9	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Studienleistungen:</td> </tr> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> </tr> <tr> <td>Keine</td> <td></td> </tr> </table>	Studienleistungen:		Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Keine																									
Studienleistungen:																															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																														
Keine																															
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte des Moduls werden verbucht, wenn die Bachelorarbeit von den Gutachtern evaluiert und die Verteidigung erfolgreich absolviert wurde.</p>																														
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20%</p>																														

¹⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die erfolgreiche Beendigung der Module 1-10 ist verpflichtend, um die Bachelorarbeit anzumelden.	
13	Anwesenheit: Die Verteidigung der Bachelorarbeit erfordert die physische Präsenz des(r) Kandidaten/in	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: --	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. H. Meier	Zuständiger Fachbereich: FB07
16	Sonstiges: Die Bachelorarbeit muss auf Englisch verfasst werden. 11 Wochen stehen zur Anfertigung der Bachelorarbeit zur Verfügung. Die Bewertung der Arbeit ist auf einen Zeitraum von 6 Wochen begrenzt. Die Verteidigung kann nur nach erfolgtem Gutachten stattfinden. Die Anmeldung der Bachelorarbeit zu Beginn des 6. Semesters wird empfohlen, damit der Bachelor of Science Studiengang innerhalb von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.	